

Anlage zum Genehmigungsbescheid
vom 8. März 2017

Kreishandwerkerschaft Herne

Gebührenordnung

Hermann-Löns-Str. 46
44623 Herne
Tel.: 0 23 23 / 95 41 – 0
Fax: 0 23 23 / 1 88 22
eMail: info@khhcr.de
internet: www.khhcr.de

Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Herne

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Kreishandwerkerschaft erhebt für Amtshandlungen, für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- (2) Nehmen Innungen aufgrund einer Ermächtigung Amtshandlungen oder Tätigkeiten vor oder nimmt die Kreishandwerkerschaft im Rahmen der Geschäftsführung der Innungen Amtshandlungen oder Tätigkeiten vor, ist die Gebührenordnung entsprechend anwendbar, soweit dies von der Mitgliederversammlung der genannten Körperschaft beschlossen wird.

§ 2 Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach dem anliegenden Gebührentarif einschließlich der Gebührentabelle zu Abschnitt B des Gebührentarifs, die beide Gegenstand dieser Gebührenordnung sind.
- (2) Soweit der anliegende Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert sowie der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (3) Soweit die Kreishandwerkerschaft in einer Sache sowohl gemäß Ziffer 1, 2 und 3 der Gebührentabelle zu Abschnitt B tätig wird, so ist im Falle der Tätigkeit nach Ziffer 2 die Gebühr nach Ziffer 1, im Falle der Tätigkeit nach Ziffer 3 die Gebühr nach Ziffer 1 und 2 anzurechnen.
- (4) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

§ 3 Ermäßigung, Stundung, Erlaß

Die Kreishandwerkerschaft kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, nicht angebracht erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4 Auslagen

- (1) Die Kreishandwerkerschaft kann die Erstattung der im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, einer Tätigkeit und der Inanspruchnahme von Ausschüssen, Schlichtungsstellen und ähnlichen Einrichtungen entstehen, die notwendigen baren Auslagen verlangen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind.
- (2) Zu den Auslagen gehören insbesondere
 - a) Kosten für Lehr- und Lernmittel sowie Werkstattbenutzung und Material im Zusammenhang mit Lehrgängen und Prüfungen,
 - b) Porto-, Fernsprech-, Telegramm- und Telefaxgebühren, anstelle der tatsächlich entstandenen Auslagen kann ein Pauschalsatz - der 15 v. H. der Gebühren nach dieser Gebührenordnung beträgt, jedoch höchstens 30,00 € - verlangt werden –,
 - c) die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle nach den jeweils geltenden Vorschriften der Kreishandwerkerschaft zu gewährende Reisekostenvergütung,
 - d) die in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Beträge,
 - e) die Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
 - f) Beschaffungskosten für Drucksachen,
 - g) sonstige nicht in der Gebühr enthaltenen Sonderkosten und Gerichtskosten
 - h) Fotokopierkosten.
- (3) Die Erstattung der nach dieser Vorschrift aufgeführten Auslagen, Postgebühren und Rechtsbetreuungskosten kann auch verlangt werden, wenn Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

§ 5 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für eine Amtshandlung oder Tätigkeit entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang. Im übrigen mit Beendigung der Amtshandlung oder Tätigkeit.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten entsteht mit ihrem Beginn.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
 - a) die Amtshandlung oder die Tätigkeit veranlaßt, oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Von Auszubildenden werden Gebühren und Auslagen im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses nicht erhoben. Hierfür anfallende Gebühren und Auslagen sind von den Inhabern der jeweiligen Ausbildungsbetriebe zu entrichten.

§ 7 Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Tätigkeit aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so können bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung oder Tätigkeit zu erheben wären.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der rechtlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung oder Tätigkeit aber noch nicht beendet ist, so können 10 bis 50 % der Gebühr anteilig erhoben werden.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit deren Bekanntgabe an den Gebühren- und Auslagenschuldner fällig, sofern die Kreishandwerkerschaft keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 9 Gebühren im Rechtsmittelverfahren

- (1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlaß des Widerspruchsbescheides gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Als Gebühr ist für den Widerspruchsbescheid die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt zu entrichtenden Gebühr zu erheben.
- (3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Gebührenfestsetzung, so ist als Gebühr für den Widerspruchsbescheid $\frac{1}{4}$ der streitigen Gebühr, höchstens jedoch 30,00 € zu berechnen.

§ 10 Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.
- (2) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzen der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anerkenntnis, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren und durch Ermittlung der Kreishandwerkerschaft über den Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen.
- (4) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.
- (5) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.
- (6) Wird eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung über Gebühren und Auslagen unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 11 Erstattung

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen jedoch nur, soweit eine Entscheidung über Gebühren und Auslagen noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.

§ 12 Rechtsbehelf

- (1) Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auf die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen.
- (2) Wird eine Entscheidung über die Gebühren und Auslagen selbständig angefochten, so ist dieses Rechtsbehelfverfahren als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Herne, 24. 02. 2017



Drath
Kreishandwerksmeister



- 6 -



Klinger
Geschäftsführer

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft Herne

Gegenstand	Gebühr:
A. Verwaltungsgebühren	€
1. Bescheinigungen/Zweitschriften	
a) Zwischenprüfungszeugnis	20,00
b) Gesellen-/bzw. Abschlussprüfungszeugnis	20,00
c) Lehrgangsbescheinigungen	20,00
d) Bescheinigung über die Eintragung in die Handwerksrolle und/oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Betriebe	20,00
e) Bescheinigung über Ausbildungstätigkeit	20,00
f) Bescheinigung bestandener Teil Gesellenprüfung	25,00
g) sonstige (z. B. Rücktritt Gesellenprüfung)	20,00
Für eine Ersatzbescheinigung wird die zweifache Gebühr nach Buchstabe a) – g) erhoben.	
2. Beglaubigung	15,00
3. Anfertigen von Fotokopien pro Stück	0,50
4. Abgabe von Anschriften	
a) Grundgebühr bis 30 Adressen je Liste	25,00
b) Zusatzgebühr je weitere Adresse	0,50
5. Drucksachen, Schilder oder ähnliches	bis 20,00
6. Gutachtliche Tätigkeit je nach Schwierigkeits- grad nach entsprechender Anwendung des ZSEG	
7. Bearbeitungsgebühr einer Wettbewerbsstreitigkeit	150,00
8. Bearbeitungsgebühr einer Aus-/Fortbildungs- maßnahme	30,00
9. Mahngebühren für Beiträge, Gebühren und Auslagen	
a) erste Mahnung	5,00
b) zweite Mahnung	10,00
c) jede weitere Mahnung oder Nachnahme	15,00
d) Einleiten des Vollstreckungsverfahrens	30,00

B. Rechtsbetreuungsgebühren

1. Rechtsberatung

- a) Grundgebühr 0,5 bis 1,0
- c) bei besonderer Schwierigkeit
und besonderem Zeitaufwand 1,3

2. außergerichtliche Vertretung

- a) Geschäftsgebühr 0,5 bis 2,50
- b) Besprechungsgebühr 0,5 bis 1,0
- c) Vergleichsgebühr 1,5

3. gerichtliche Vertretung in der 1. Instanz

- a) Prozessgebühr 1,3
- b) Verhandlungsgebühr
 - ba) streitige Verhandlung 1,2
 - bb) nichtstreitige Verhandlung 0,8
- c) Beweisgebühr 1,0
- d) Erörterungsgebühr 1,0
- e) Vergleichsgebühr 1,5

4. gerichtliche Vertretung im Berufungsverfahren bzw. Revisionsverfahren

1,3

5. Inkasso

- a) Mahnschreiben 0,5
- b) Beantragung eines Mahn-/Vollstreckungs-
bescheides einschließlich Mitteilung über
Widerspruch 1,0
- c) Einleitung einer Zwangsvollstreckungs-
maßnahme 0,5

C. Beratungs- und Dienstleistungsgebühren

1. Gebühr für die Beratung bei Existenzgründungen, Betriebsübernahmen sowie Beteiligung an einem bestehenden Betrieb, pro Tagewerk

€ 240,00
bis 1.600,00

2. Gebühr für die Beratung bei Finanzierungen und Umschuldungen, pro Tagewerk

€ 240,00
bis 1.600,00

3. Gebühr für Personalvermittlung	€	190,00
	bis	1.600,00

Zu 1. und 2.: Ein Tagewerk entspricht einer Beratungszeit von 8 Stunden, wobei zur Beratungszeit neben den Beratungsgesprächen auch die damit im Zusammenhang stehenden vor- und nachgelagerte Tätigkeiten gehören.

D. Sonstige Gebühren

1. Erteilung eines rechtsmittelfähigen Verwaltungsaktes	€	60,00
---	---	-------

Gebührentarif zur Gebührenordnung der Innungen im Bereich der Kreishandwerkerschaft Herne

Gegenstand	Gebühr €
Verwaltungsgebühren	
1. Inanspruchnahme von Schlichtungsstellen und ähnlichen Einrichtungen je nach Schwierigkeitsgrad	40,00 bis 100,00
2. Lehrlingsbetreuungsgebühr pro Lehrling	150,00
3. Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung in besonderen Fällen (§ 37 (1) HWO)	30,00
A. Innungs-Prüfungsgebühren	siehe Anlage
<p>Soweit Mehrkosten bei der Zwischen-, Gesellen- bzw. Abschlussprüfung dadurch anfallen, dass die Kreishandwerkerschaft Herne Werkstätten und andere Räumlichkeiten für praktische und theoretische Prüfungsteile sowie Material und andere Leistungen für die Anfertigung von praktischen Arbeiten zur Verfügung stellt, sind diese vom Ausbildungsbetrieb nach vorheriger Bekanntgabe nach Grund, Art und Höhe an die Kreishandwerkerschaft Herne zu erstatten.</p>	
B. Lehrgangsgebühren	
1. Weiterbildungsmaßnahme	
a) Theoretischer Lehrgang je Unterrichtsstunde	ab 50,00
b) Fachpraktischer Lehrgang je Unterrichtsstunde	ab 50,00

Tabelle zu Abschnitt B des Gebührentarifs der Gebührenordnung der Kreishandwerkerschaft

Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €	Gegenstandswert bis ... €	Gebühr ... €
500,00	45,00	50.000,00	1.163,00
1.000,00	80,00	65.000,00	1.248,00
1.500,00	115,00	80.000,00	1.333,00
2.000,00	150,00	95.000,00	1.418,00
3.000,00	201,00	110.000,00	1.503,00
4.000,00	252,00	125.000,00	1.588,00
5.000,00	303,00	140.000,00	1.673,00
6.000,00	354,00	155.000,00	1.758,00
7.000,00	405,00	170.000,00	1.843,00
8.000,00	456,00	185.000,00	1.928,00
9.000,00	507,00	200.000,00	2.013,00
10.000,00	558,00	230.000,00	2.133,00
13.000,00	604,00	260.000,00	2.253,00
16.000,00	650,00	290.000,00	2.373,00
19.000,00	696,00	320.000,00	2.493,00
22.000,00	742,00	350.000,00	2.613,00
25.000,00	788,00	380.000,00	2.733,00
30.000,00	863,00	410.000,00	2.853,00
35.000,00	938,00	440.000,00	2.973,00
40.000,00	1.013,00	470.000,00	3.093,00
45.000,00	1.088,00	500.000,00	3.213,00



genehmigt

Handwerkskammer Dortmund

Dortmund, den

A blue ink signature, appearing to be "M. Schmidt", written over a horizontal line.

Präsident

A large, stylized blue ink signature, appearing to be "A. Wolf", written over a horizontal line.

Hauptgeschäftsführer